



Einsparten- bzw. Mehrsparten- Hauseinführungen

Pflicht ab 01.01.2024 im Versorgungsgebiet der Gemeinde Auerbach

Bereits 2016 berichtete der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW), dass die vielfach verwendeten Einführungshilfen mittels KG- oder HAT-Rohre für Hauseinführungen nicht mehr zulässig sind. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Auerbach entschieden, ab 01.01.2024 im gesamten Versorgungsgebiet nur noch die Einsparten- bzw. Mehrspartenhauseinführung als gültige und normenkonforme Einführungshilfe zuzulassen.

Weiterführend beschreiben auch die aktuell im Netzgebiet der Gemeinde Auerbach gültigen Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019, dass Gebäudeeinführungen z. B. für Kabelnetzanschlüsse nach DIN 18322 gas- und wasserdicht errichtet werden müssen.¹

Analog dazu findet sich in der Technischen Regel DVGW VP 601 textgetreu der übereinstimmende Wortlaut. Speziell bei Erdgasanschlüssen müssen die Hauseinführungen zudem noch Sicherheit gegen Auszug, Torsion und Hochtemperaturbeständigkeit aufweisen.

Nur ein entsprechendes Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung nach beispielsweise der Technischen Regel DVGW VP 601 bescheinigt die regelkonforme Eignung der Gebäudeeinführungen.

Gebäude mit oder auch ohne Keller sind nach gegenwärtigem Stand der Technik am besten mit der Einsparten- bzw. Mehrspartenhauseinführung versorgt. Die Abbildungen 1 und 2 im Folgenden sollen dazu die Praxis beleuchten und Beispiele für die Einbaumöglichkeiten darstellen.

Weitere Informationen und Produktbeispiele finden Sie unter Anderem unter:

<https://www.hauff-technik.de/produkte/1/2/bauherrenpakete/>

oder in verschiedenen Veröffentlichungen anderer Netzbetreiber, wie zum Beispiel die der „N-ERGIE Netz GmbH“ unter:

<https://www.n-ergie-netz.de/unternehmen/hausanschluss/neu-bauen/bauherreninfo/>

Wichtiger Hinweis:

Der korrekte und fachgerechte Einbau der Einsparten- bzw. Mehrspartenhauseinführung liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn. Dem Bauwerber ist es grundsätzlich freigestellt, Produkte über die Gemeinde Auerbach oder alternativ über den Fachhandel zu beziehen. Beide Varianten müssen zwingend die Anforderungen nach DIN 18322 beziehungsweise nach Technischen Regeln DVGW VP 601 erfüllen.

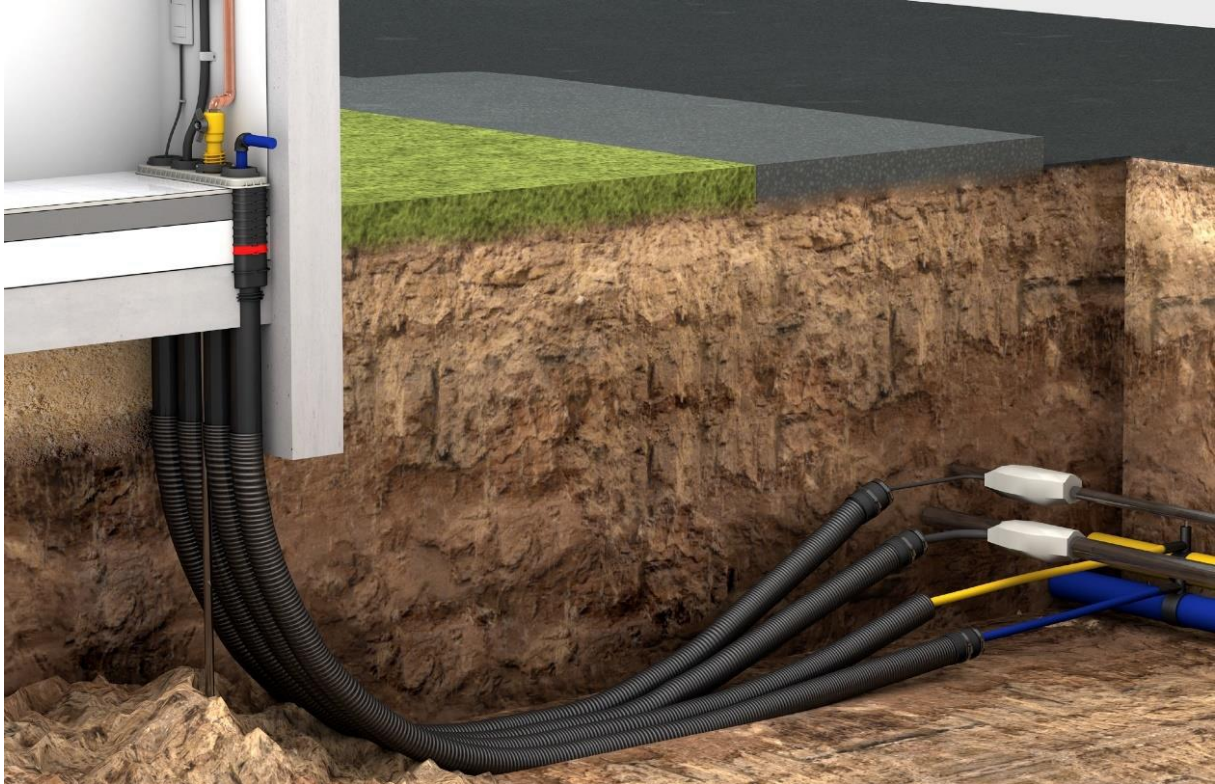
Liegen bei der Erstellung des Hausanschlusses — für alle Sparten zutreffend — der Gemeinde Auerbach keine zugelassenen Hauseinführungen vor, so stehen dem Bauwerber nur noch alternative Anlusstechniken außerhalb von Gebäuden nach DIN 18012 zur Verfügung. Hierzu zählen beispielsweise die Hausanschlusssäulen, Unterputzkasten oder Wasserzählerschächte.

Des Weiteren haben sich Bauherren frühzeitig mit der Gemeinde Auerbach in Verbindung zu setzen und die Anträge auf Bauwasser- bzw. Hauswasseranschluss schriftlich einzureichen. Bauwasseranschlüsse werden ausschließlich durch den Bauhof der Gemeinde Auerbach erstellt. Die Trinkwasser-Anschlüsse im Gebäude sind von einem Installationsbetrieb durchzuführen, welcher über eine Eintragung in einem Installateurverzeichnis verfügt. Dies ist spätestens mit Einreichung der Fertigmeldung Trinkwasseranlage nachzuweisen.

¹ Dies und das Folgende vgl. BDEW, Technische Anschlussbedingungen TAB 2019 (2019), S. 24.

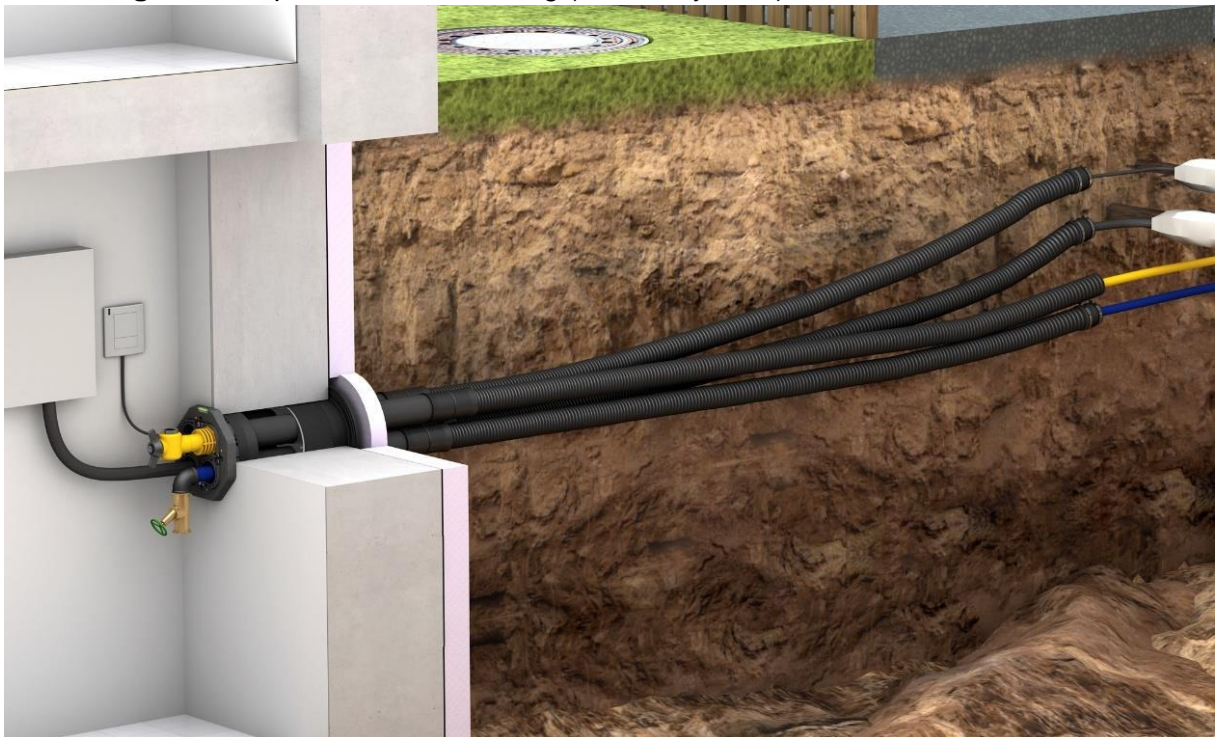


Abbildung 1: Mehrspartenhauseinführung (MSH Basic FUBO) ohne Keller



Quelle: Hauff-Technik GmbH & Co. KG

Abbildung 2: Mehrspartenhauseinführung (MSH Poly Safe) mit Keller



Quelle: Hauff-Technik GmbH & Co. KG